

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim  
vom 10.06.2020**

Der Gemeinderat von Hangen-Weisheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

55234 Hangen-Weisheim, 10.06.2020

Harald Pflaume  
Ortsbürgermeister

Anlage



# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim vom 10.06.2020

## I. Reihengrabstätten

|                                                                                                           | Ab Inkrafttreten | ab 01.01.2021 | ab 01.01.2022 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |                  |               |               |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                      | 113,69 €         | 147,90 €      | 182,11 €      |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                                                       | 250,20 €         | 320,20 €      | 390,15 €      |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 44,12 €          | 70,80 €       | 97,54 €       |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                              | 162,35 €         | 197,20 €      | 232,05 €      |

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

|                                                                                             |          |          |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |          |          |          |
| aa) eine einstellige Grabstätte                                                             | 250,20 € | 320,20 € | 390,15 € |
| ab) eine zweistellige Grabstätte                                                            | 500,40 € | 640,40 € | 780,30 € |
| ac) jede weitere Grabstätte                                                                 | 250,20 € | 320,20 € | 390,15 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für  |          |          |          |
| ba) eine einstellige Grabstätte                                                             | 8,34 €   | 10,67 €  | 13,00 €  |
| bb) eine zweistellige Grabstätte                                                            | 16,68 €  | 21,34 €  | 26,00 €  |
| bc) jede weitere Grabstätte                                                                 | 8,34 €   | 10,67 €  | 13,00 €  |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

|                                                                                                                                               | Ab Inkrafttreten | ab 01.01.2021 | ab 01.01.2022 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|---------------|
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.    |                  |               |               |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer <b>Urnenwahlgrabstätte</b> für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a. | 166,60 €         | 181,05 €      | 195,08 €      |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr                                                                          | 5,57 €           | 6,04 €        | 6,50 €        |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.                                      |                  |               |               |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.    |                  |               |               |
| 3. Überlassung von Urnenrasengrabstätten für 1 – 2 Urnen                                                                                      |                  |               |               |
| Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                                                              |                  |               |               |
| a) Pro Urnenrasengrab                                                                                                                         | 668,67 €         | 712,59 €      | 756,50 €      |
| b) Verlängerung pro Urnenrasengrab bei späteren Beisetzungen je Jahr                                                                          | 22,29 €          | 23,75 €       | 25,22 €       |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.                                      |                  |               |               |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

#### Herstellen von Gräbern

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                            |          |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                                                                                                                                           | 96,00 €  |
| b) | Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                                                                                                                                                                            | 225,00 € |
| c) | Herstellung eines Grabes mit Vertiefung                                                                                                                                                                                                                                    | 265,00 € |
| d) | Herstellung eines Urnengrabes                                                                                                                                                                                                                                              | 60,00 €  |
| e) | Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden | 50,00 €  |

### IV. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallenen Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

### V. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.

### Ab Inkrafttreten und Folgejahre

b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Einsenkung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.

c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

## VI. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

Ab Inkrafttreten und Folgejahre

a) die Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €

b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) 10,00 €

c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte 10,00 €

d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten 5,00 €

e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung 60,00 €

f) die Erteilung der Genehmigung einer Steinplatte für ein Urnenrasengrab 30,00 €

g) die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung; diese beträgt für das Kalenderjahr 60,00 €

h) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung 10,00 €

i) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung

a) für Leichen

75,00 €

b) für Aschen

50,00 €

## Ab Inkrafttreten und Folgejahre

- j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte

- a) für Leichen
- b) für Aschen

35,00 €  
25,00 €

## VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

- a) Grabmal
- b) Einfassung
- c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)
- d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)

44,00 €  
22,00 €  
22,00 €  
44,00 €

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

- a) Grabmal
- b) Einfassung
- c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)
- d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)

132,50 €  
52,50 €  
63,00 €  
132,50 €

3. Wahlgrabstätten (einstelliges Wahlgrab)

- a) Grabmal
- b) Einfassung

132,50 €  
55,00 €

## Ab Inkrafttreten und Folgejahre

|                                                                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)                                                           | 66,00 €  |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)                                                              | 132,50 € |
| e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben        |          |
| Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben |          |
| 4. Urnenwahlgrabstätten                                                                                     |          |
| a) Grabmal                                                                                                  | 55,00 €  |
| b) Einfassung                                                                                               | 22,00 €  |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)                                                           | 27,50 €  |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)                                                              | 55,00 €  |
| 5. Urnenreihengrabstätten                                                                                   |          |
| a) Grabmal                                                                                                  | 13,50 €  |
| b) Einfassung                                                                                               | 5,25 €   |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)                                                           | 6,60 €   |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)                                                              | 13,50 €  |

Ab Inkrafttreten und Folgejahre

19,25 €

6. Steinplatte im Urnenrasengrabfeld  
Steinplatte je Grabstätte

55234 Hangen-Weisheim, 10.06.2020

  
Harald Pflaume  
Ortsbürgermeister

